

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

20 (14.5.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728878](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728878)

Numr. 20. Montags den 14ten May 1787.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Avertissements.

I Das landschaftliche Administrations-Collegium, hat die in Aurich für junges Frauenzimmer etablirte Französische Schule der Aufsicht der Madame Minet aus Hanau anvertrauet, von welcher man sowohl, als von ihren beiden erwachsenen Töchtern, nach den vorhin eingejogenen Nachrichten, und den von ihr mitgebrachten Attestaten, die beste Erwartung hat.

Sie verspricht und macht sich anheischig unter ihrer Haupt-Aufsicht mit ihren Töchtern, ihren besten Fleiß zu verwenden, der Zöglingen Herz und Verstand zu bilden, sie zu guten Sitten und zur Tugend anzuführen, um die Glückseligkeit ihres künftigen Lebens zu gründen, sie zur Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten, ihnen Unterricht in der Französischen, wie auch in der Deutschen Sprache, zu geben, sie in der Schreib-Kunst, in der Erbschreibung und Geschichte zu unterrichten, sie zu allen dem schönen Geschlechte nöthigen und anständigen Uebungen anzuhalten, und sie in allen Handarbeiten, als verschiedenen Stickereyen, wozu die Töchter die Dessains zeichnen und in sonstigen Arbeiten zu üben. Musik, tanzen, zeichnen oder sonstige besondere Wissenschaften bleiben bloß ausgeschlossen, und werden die Meister von den jungen Dames, die darin Unterricht begehren, besonders bezalet.

Für die ganze Pension wird jährlich 140 Rthlr. bezalet, dafür genießen die Zöglinge, eine reinliche, gesunde, und gute schmackhafte Kost und den vorbemeldeten Unterricht. Eine jede Demoiselle bringt ein silbernes Besteck, bestehend in einem Löffel, Messer und Gabel, ein Bett mit dem Zugehöre, eine Comode, ein Duzend Servietten, und eben so viele Handtücher mit, welches alles bey ihrem Abzuge, außer dem Bestecke, welches dem Institute verbleibet, der Demoiselle wieder mitgegeben wird; indessen kann statt des Bettes ein für allemal 6 Rthlr. bezalet werden. Für Besorgung der Wäsche des Leibweiss Zeugs, falls man selbige der Madame auftragen mögte, wird 10 Rthlr. jährlich entrichtet.

Für die halbe Pension, worin die Demoiselles außer dem nämlichen Unterricht, das Mittags-Essen und Nachmittags den Thee genießen, und sich von 9 Uhr des Morgens bis 7 Uhr des Abends in der Schule aufhalten, wird jährlich 80 Rthlr. bezahlt.

Für den Unterricht jeder Demoiselle, die weder in der ganzen noch in der halben Pension sind, wird monatlich 2 Rthlr., und wenn des Nachmittags Thee verlangt wird, überdem 2 Rthlr. jährlich entrichtet. Sie werden täglich, ausgenommen am Sonnabend, des Morgens von 9 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr unterwiesen.

Die



Dieses von Seiten des Landschafft. Administrations-Collegii mit der Madame Minet getroffene Arrangement, wird hiemit dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht. Mürich im Königl. Ostfriesischen Landschafftlichen Administrations-Collegio, den 23ten April 1787.

2 Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen u. u. Unser allergnädigster Herr das hienechst folgende erneuerte und geschärfte Edict gegen die Chartenspiele von Bassette, Lansquenet, und Faraon, das sogenante Biribi Spiel, auch alle andere Hazardspiele mit Charten, Würfeln, oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden

unterm 9. Febr. d. J. emaniren zu lassen, geruhet haben; als wird damit sich schlechtdings niemand mit dessen Unwissenheit entschuldigen könne, in Befolg allerhöchsten Rescripti d. d. 9 Mart. c. solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Mürich den 23ten April 1787.

Königl. Preussisch Ostfriesl. Regierung. I

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. u. &c.

Ehru kund und sügen hierdurch zu wissen; obgleich durch wiederholte Verordnungen besonders durch die Exakte von 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten September 1744, 9ten April 1763 und 24sten November 1774 alle Hazard Spiele, als: Bassette, Lansquenet, Faraon, Quinze, Cinq & Neuf, Passe à dix, Trischacken und Würfeln, in Unsern Residenzien und sämtlichen Königl. Landen schlechtdings und gänzlich verboten worden; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehdrig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andre Hazardspiele aufgekomen sind, auch auf den Coffeehäusern, Billards, in den Wein und Bierschenken, ingleichen bey Privatpersonen ungeschent gespielt werden.

Da nun alle Hazardspiele für das Vermögen einzler Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesammten Unterthanen solchen verderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschast wissen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vorbemeldeten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erläutern, zu bestimmen und zu verschärfen.

1 Nicht nur die vorbenannten bisher schon untersagten Hazardspiele mit Inbegriff des sogenannten Biribi sonder auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andre Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern Residenzien und übrigen gesammten Königl. Landen gänzlich verboten.

2 Wer bey dergleichen Hazardspielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unersaub.



laubten Gewinnes, fisealifche Strafe von Einhundert bis Eintausend Ducaten verwürft.  
 3. Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraou als allen übrigen Hazardspielen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Fünfzig bis Dreyhundert Ducaten fisealifch bestraft werden.

4. In allen Fällen, wo die verwürfte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5. Alle Unsere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Cassation und den Verlust ihrer Dienste ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6. Leute die von Hazardspielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Dörter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7. Gast- und Caffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Untertnehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu warnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, sollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder wenn sie solche zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

8. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewürkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9. Werden sie zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie ausser der Geld- oder Festungsstrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10. Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gästen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hazardspiele von den Gästen gespielt werden; und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Policy-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verwürft.

11. Andre Particuliers, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorschrift des §. 6. zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mit zu spielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastwirthen und Coffetiers bestraft; ausserdem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten, sämtlichen Regierungern, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit Unserm Officio Fiscii hierdurch so gnädig als ernstlich, über gegenwärtiges Edict und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten Magnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläufigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne das geringste Ansehen der Person, zu den festgesetzten irremissiblen Strafen zu ziehn; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erweislich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu eines jeden Wissenschaft Komme und desto weniger ausser Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht

zur



nur in Unsern sämtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschlagen; sondern auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden. Urkundlich haben Wir dieses erneuerte geschärft Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Inseigel bedrucken lassen.  
So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten Februar 1787.

Friedrich Wilhelm,

( L. S. )

v. Finckenstein. v. Blumenthal. v. Herzberg. v. Carner. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder.  
v. Arnim. v. Mausewitz. v. Schulenburg.

## P A T E N T

woburch das Verbot der Gold- und Silber-Ausführung, vom 1ten Junii 1787 an, aufgehoben, und bey Königl. Cassen, nach diesem Zeitpunkt, nachgegeben wird, daß die in Friedrichs- und Friedrich Wilhelms-Or zu entrichtende landesherrliche Gefälle von dem Unterthan, nach seinem Belieben, entweder in diesen Münzsorten, oder in Silber-Courant mit einem festgesetzten Agio von 5 pro Cent, bezahlet werden können.

De Dato Berlin, den 2 1sten Februar 1787.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hierdurch öffentlich kund und sagen zu wissen: Nachdem Wir bemerkt und in Erwägung genommen, daß das bisherige, oft- und zuletzt den 1ten Junii 1779 wiederholte Verbot der Gold- und Silberausfuhr aus Unsern Ländern, Unsere getreuen Unterthanen, und besonders das Handlung treibende Publikum, in unbequemen und nachtheiligen Zwang für ihr Gewerbe setze, auch die Ursachen und Umstände, wodurch solches Verbot veranlasset gewesen, aufgehört haben:

So haben Wir aus landesväterlicher Neigung und Sorgfalt für die Beförderung der Wohlfahrt Unserer Unterthanen resolviret, setzen fest, und verordnen hiemit:

1stens.  
Daß vom 1ten Junii 1787 an, jedem erlaubt seyn soll, sowohl alle ein- und ausländische, unter dem bisherigen Verbot beariffen gewesene, goldne und silberne Münzsorten, als auch alles ungemünzte Gold und Silber, es bestehe in Barren und Stangen, oder in Bruch- und ausgebranntem Gold und Silber, ungehindert außer Landes zu



enden und auszuführen, indem Wir die obgedachten, dieses untersagenden Gesetze und Verordnungen, insofern sie diesen Punkt betreffen, hiemit gänzlich aufgehoben haben wollen.

2ten.

Verordnen Wir zugleich hiedurch, daß Unsere respective zu 2 $\frac{1}{2}$ , 5 und 10 Thalern ausgeprägten Goldmünzen, oder sogenannte halbe, einfache und doppelte Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'd'or, kein durch das Gesetz bestimmtes Verhältniß gegen Unser Silber-Courant haben sollen; daher auch kein festgesetztes Agio zwischen Unsern Gold- und Silbermünzen statt haben soll; sondern es wird die Bestimmung dieses Agio lediglich der Concurrency überlassen. Ist daher jemand verbunden, Gold zu zahlen, so muß er Gold zahlen; ist er verbunden, Silber zu zahlen, so muß er Silber zahlen; es wäre denn, daß er sich in einem oder dem andern Fall mit seinem Gläubiger verständigt; und entscheidet in streitigen Fällen das Urtheil des nächstliegenden Banco-Comptoirs.

3ten.

Damit aber hiedurch Unsere getreuen Unterthanen bey Bezahlung der Pachten, der öffentlichen Gefälle und Abgaben an Unsere landesherrliche Cassen nicht gedrückt, und bey etwa eintreffendem hohen Gold-Agio durch gewinnsüchtige Wucherer widerrechtlich hintergangen werden: So setzen Wir hiedurch fest, daß es Unsern getreuen Unterthanen in allen den Fällen, wo sie Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'd'or zu 5 Thalern, oder Dukaten in natura an Unsere landesherrlichen Cassen zu entrichten haben, frey stehen soll, entweder die Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'd'or in natura zu entrichten, oder statt derselben Silber-Courant mit 5 pro Cent Agio, die Dukaten aber mit drey Thalern zu bezahlen. Wogegen es bey den Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species-Dukaten bisher erforderlich gewesen ist, bey der bisherigen Usance bleibet.

4ten.

Damit nun diese Unsere, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzweckende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21sten Februarii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Sauti. F. v. Heinitz. v. Berder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Sachen, so zu verkaufen.

I Vermöge des beym Amtgerichte zu Leer, Emden und Loge affigirten sub-  
 habitation-Patenti soll ad instantiam des Hays Gerdes Didden und zur Befriedigung sei-  
 ner Gläubiger desselben  $\frac{1}{3}$  Platz auf der Bunder-Hee, welcher ganze Platz auf 17151 Gl.  
 5 Stbr. holländisch gewürdiget worden, in dreym Licitation-Terminen, den 8 Junij und  
 8 August auf hiesigem Amtshause und 8 October cur. in Bunde in des Vogten Appeldorn  
 Hause



Hause öffentlich festgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden (salvo) approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey dem Ausmüener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

2 Weyl. Advocati Essen Erben wollen ihren halben Garten in der Julianenburg bey Aurich, den 17ten May, des Nachmittags um 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

3 Am 15ten dieses sollen des Jan Gerdes von Wiesen beschriebene Güter, auf gerichtliche Ordre, in der Linteler Marsch durch den Ausmüener Thoden von Welsen ausgemienet werden.

Am 31 May sollen des Jan Eden Backer Güter, als allerhand schönes Hausgeräthe, Betten mit Zubehör, auf gerichtliche Ordre, öffentlich ausgemienet werden.

Auf gerichtliche Ordre sollen des entwichenen Juden Esomus Lazarus Güter auf dem Rathhause zu Norden am 1 Juny öffentlich ausgemienet werden.

4 Ede Harms Wittwe Harmke Jans in Bunde ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, das zu Bunde in der Droerstrasse belegene, von weyl. Elack J. Eramer herrührende Haus, mit Warf und Zubehör, am Freitage, den 25ten May, daselbst in Bogt Appeldorns Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Stamme Hilbrands ist mit gerichtlicher Einwilligung entschlossen, sein halbes Haus, so zu Weener gelegen ist, mit einem dahinter befindlichen Garten, am Sonnabend, den 26ten May, zu Weener in Bogt Croegers Haus dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

5 Des Jan Heeren, Schneider in Eiens, belegenes Haus in der Lilienstrasse welches eidlich auf 40 fl., sodann desselben in der Bermuth bey Eiens belegener Garten welcher eidlich auf 45 fl. taxiret, soll am bevorstehenden 4ten Juny auf d. m. Stadthause in Eiens öffentlich durch den Ausmüener Eucken, des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termine dem Meistbietenden stehend feste verkauft und zugeschlagen werden.

6 Des Thade Lübben zu Lepens, Wittmunder Amtes, Warffstäte nebst 2 Diebmath 375 Ruthen Heidlandes, soll am 16 May in Wittmund öffentlich verkauft werden.

Jacob Eilers Otten zu Hauenhusen, im Kirchspiel Burhave, will seinen daselbst belegenen Platz cum annexis, am 16 May in Wittmund, der Ausmüenerordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

7 Vermöge des an der Amtgerichtsstube zu Friedeburg und in des Johann Hans Hinrich Memmen Hause zu Egel affigirten Substitutions-Patenti, sollen die zur Concurtsmasse des Harm Janssen Huusmann zu Egel gehörige Immobilien, als:

a)



- a) Eine Köllerei cum annexis zu Egel, welche mit dem Haufe und Scheune auf 269 Rthlr. 10 Sch.
- b) Eine Hausstätte bey der Südwendung welche auf 4 Rthlr. 22 Sch. gewürdiget worden, am 7 Junius auf der Amtsstube zu Friedeburg öffentlich verkauft werden. Die Taxen und Conditiones sind den Subhastations Patenten beygefüget, und bey dem Ausmiener Hellmits gratis zur Einsicht, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

8 Wepl. Chirurgi Kittel beide Gärten, vor dem Ofter-Thor bey Durich, werden den 19ten May des Nachmittags um 2 Uhr im blauen Hause, öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

9 Vermöge der vor dem Rathhause und bey dem Amtsgerichte hieselbst ausgehängten Subhastations-Patente werden auf geschehene Provocation auf Theilung abseiten der majorennen Miterben folgende zu dem Nachlaß des wepl. hiesigen qualificirten Bürgers und Kaufmanns Willm S. Laaks und dessen auch wepl. Ehefrau gehörige hier in der Stadt belegene Immobilia, als

- 1) Ein Garten an der Bleichers Kohne, so auf 375 fl. in Goldreidlich gewürdiget worden.
- 2) Ein Garten an der Mühlenstrasse, so auf 210 fl.
- 3) Ein Acker hinter Redolph Edden Garten, welcher auf 60 fl.
- 4) Eine Erbpacht auf Harm Dircks Haus im Wester Klust 3. No. No. 352 $\frac{1}{2}$  beim alten Ziel, jährlich zu 7 fl. 9 Sch., so auf 160 fl.
- 5) Eine Grundpacht auf Jan Peters Kraus Haus und Garten an der Kirchstrasse, zu 7 fl. so auf 145 fl.
- 6) Eine Grundheuer auf Jan Frerichs Haus bey der Burggraste sub No. 688, zu 2 fl. 5 w. so auf 45 fl.
- 7) Eine Grundheuer auf Jan Siebens Haus und Garten bey der Burggraste sub No. 686, zu 1 fl. 2 Sch. 10 w. so auf 27 fl.
- 8) Eine Erbpacht auf Adam Bischofs Erben Haus bey der Burggraste sub No. 687, zu 7 Sch. 10 w. so auf 16 fl. 5 Sch.
- 9) Eine Erbpacht auf Elke Baules Tischlers Haus an der Stielstrasse im Wester Klust 3. No. No. 363, zu 1 fl. 8 Sch. so auf 40 fl.
- 10) Ein  $\frac{1}{2}$  Antheil in dem Schiffe, so der Schiffer Here Eymen befährt, welches auf 290 fl.
- 11) Ein Kirchstuhl in der Kreuz-Kirche an der Nordertthür, so auf 225 fl.
- 12) Ein Kirchenstuhl bey der Laufe, so auf 260 fl.
- 13) Ein Kirchenstul in einem Krübbestuhl nahe bey der Kangel, so auf 95 fl.
- 14) Ein Sitz auf dem langen Boden im 3ten Stuhl von hinten, so auf 50 fl.
- 15) Den  $\frac{1}{2}$  Antheil an einem Kirchenstuhl auf dem Orgelboden, so auf 25 fl. in Geld gewürdiget worden, auf ein von dem hiesigen Stadtgerichte, ratione der minorennen Kinder des wepl. Harm W. Laaks erteilten Decreti de alienando in dreyen Licitations-Terminen von Monat zu Monat, nemlich den 2ten April, den 7ten May und 11ten Junius a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhanse hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termino salva Approbatione Judicii dem Meistbietenden zugeschlagen werden.



Conditiones und Taxations-Protocoll sind den Subhastations-Patenten beigesetzt, auch bey den subhastirenden Medilibus Jacobson und Wenebach und in der Stadtgerichts-Registratur einzusehen und abschriftlich zu haben. Signatum Norda in Curia, den 26. Febr. 1787.

10 Auf freywillig nachgesuchte und erteilte gerichtliche Commission will des wepl. Siekrichter Weyerd Weyerds Wittwe zu Welde, 4 Rüge, 4 Stück jung Vieh, Wagen, Egge und sonstiges Hausmannsgeräthe, auch Kisten, Kasten und Bettgewand und was sonst zum Vorschein kommen wird, am nächstbevorstehenden 15 May bey ihrer Behausung zu Welde der Ausmienerordnung gemäs öffentlich verkaufen, auch alsdann 18 Tagewerk Meerlandes öffentlich verheuren lassen.

Auf freywillig nachgesuchte und erteilte gerichtliche Commission will der Loert Garrelß zu Welde einiges jung Vieh und Früchte, auch einiges Meerland am nächstbevorstehenden 17ten May bey seiner Behausung zu Welde der Ausmiener-Ordnung gemäs resp. öffentlich verkaufen und verheuren lassen.

11 Anke Harmß in Oldersum, will am 16ten cur. Mobilien und Frauenkleider daselbst bey ihrer Behausung ausmienen lassen.

12 Harm von Raden zu Loga wil am 18 dieses, Pferde, Rüge, Schweine, Speck, ewiges Hausmannsgeräthschafft und einige Mobilien öffentlich verkaufen lassen.

13 Des Went Demmers, auf der Gaude Esener Amts belegene, und eidlich auf 400 St. cour. gewürdigte Warffstätte, cum annexis, soll am bevorstehenden 30sten May des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens zum leyten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret und dem Meißbietenden stehend feste zugeschlagen werden. NB. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

Des Gerd Harmß, in Fulkum, beide in Roggenstede belegene Warffstätte, cum annexis, sollen am bevorstehenden 30sten May des Nachmittags, um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens, zum dritten und leyten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret und dem Meißbietenden stehend feste zugeschlagen werden. NB. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

14 Die Directeurs des neuen reformirten Kirchenbaues zu Leer wollen am bevorstehenden 6ten Jun die alte Kirche und den dabey stehenden Thurm öffentlich verkaufen; und sind die Conditiones darüber bey dem Mitdirecteur, Vicent-Controllieur de Grave, zur Einsicht zu bekommen.

### Verheurungen.

1 In den leyten 14 Tagen des Monats May dieses Jahres, will der Abmiester Warling seine Weed Länders auf 1 oder 3 Jahre verheuren. Wer dazu Lust hat, der kann sich bei Emme Garrelß zu Northmoer melden, und mit ihm schriftlich contrahiren.



2 Die Vormünder über weyl. Andreas Janssen Kinder in Serim, wollen mit Oberamtgerichtl. Bewilligung ihrer Curanden daselbst belegene ein und ein halb Plätze, groß 66 Diemat recht gutes Marsch, sowohl Grün- als Bauland, sodann derselben daselbst belegene Warffstätte nebst 2 Diemat Land, auf 6 Jahr, May 1788, die Bauländer aber im Herbst 1787 anzutreten, am bevorstehenden 22 May, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Kaufmanns Haack Behausung auf Neu Haerlinger Siebl, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Die desfällige Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

3 Der Hausmann Jan Jacobs in Westerende, Urtler Kirchspels, Berumer Amt, will seinen von ihm selbst bewohnt werdenden Heerd Landes, nebst Zubehörungen, in Westerende belegen, sodann die von Urtet Janssen herrührende in der Brande bey Schleen belegene Ländereyen, Stückweise, am 25ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Berum auf 6 Jahre, von May künftigen Jahrs, und in Absicht der Bauländer vom Herbst dieses Jahres an, öffentlich verheuren lassen.

4 Weyl. Daniel Otten Kinder Platz zu Warfen, so von Hinrich Herkens bisher bewohnt worden, soll am 1ten Juny in Johann Bercker Mammen Haus in Wittmund, am May 1788 anzutreten, öffentlich verheuret werden.

5 Weyl. Hays Stillfs Dielassen in Groß Holum nachgelassener Kinder Vormünder Dirc Janssen et Consorten, wollen mit Oberamtgerichtl. Erlaubniß ihrer Pappillen in Groß Holum belegenen Platz, groß 73 Diemat recht gutes Marsch, sowohl Grün- als Bauland, auf 6 Jahre, die Bauländer diesen Herbst, die Grünländer May 1788 anzutreten, in des Brauers Hermann G. Wohlffen Behausung in Esens, den 1ten Juny, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Die desfällige Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

### Gelder, so ausgeben werden.

1 Es hat jemand 3000 Gulden in Gold vorräthig: Wer solche ganz oder zum Theil, auf sichere Hypothec zinslich vorgestreckt verlangt, kann sich bey dem Amtgerichtschreiber Braune zu Pevsum melden, welcher sich aber die Briefe franco erbittet.

2 Jan Blokker, als Curator over Martinus Ryken, heeft 1330 G<sup>ld</sup>. hollans op een goede Hypothec te beleggen, tegens behoorlyke Intres, wien het op deeze Condition gelieft, kan het voort ontvangen te Emden.

3 Bey der Plesumer Armen-Casse sind 30 Smthlr. in Courant zur zinslichen Belegung vorräthig. Wer Gebrauch davon machen und bündige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Vorsteher Johann Hinrich Harms daselbst.

(No. 20. N u n)

Cita



## Citationes Creditorum.

1 Beym Königl. Greetsfelischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des weyl. Herrn Rathes und Amtsverwalters von Halem Erben, Justiz-Commissarii von Halem zu Greetsfel, proprio, curatorio et mandatario nomine, über die ihnen resp. von des Herrn A. Kettler zu Uggant Frau Ehegenossin und der Frau Wittwen Kettler daselbst curat. nom. ihres Sohnes cedirte und sub beneficiis legis et inventarii angetretene unbeträchtliche, auf einigen Mobilien und Kleidungen bestehende Nachlassenschaft der weyl. Demoiselle Henrietta Catharina von Halem zu Grimersum der erbbschaftsliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis wider deren sämtliche Gläubiger, um ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 12. Julii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

2 Bey dem Amtgerichte zu Aarich ist, auf Ansuchen des weyl. Raths Gerdes zu Brockjetel Kinder Vormünder wegen dessen verschuldeter Nachlassenschaft, öffentliche Vorladung aller des Defuncti Gläubiger ad liquidandum cum terminis zur Angabe und Justification auf den 21. May a. c. erkannt, unter der Warnung: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

3 Beym Pevsumschen Amtgerichte ist über das geringe, 40 Bl. 2 Sch. 5 W. sauber betragende Vermögen, des in Inquisition gerathenen Jacob Ednjes aus Loquard, der Liquidations-Proceß eröffnet, und citatio edictalis wider alle und jede Gläubiger derselben, ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzugeben und zu justificiren, cum terminis von 6 Wochen et præclusivo auf den 7 Junii nächstkünftig, mit der Verwarnung erkannt, daß diejenigen, welche in diesem terminis nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Amtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Meint Janssen zu Wiesend, wegen des von dem Albrecht Albers und Ehefrau privatim an ihn verkauften halben Heerdes daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 17. May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

5 Bey dem Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Etje Wirtjes, Ehefrau des Jan Egbert Smit zu Wymeer, edictales wider alle und jede erkannt, die aus Näherkauf- oder einem andern dinglichen Rechte Spruch und Forderung an folgende Mobilien zu haben vermeinen:



1) An einen von Hensmann Meels herrührenden, zu Wymeer belegenen Platz, welchen die Lunke Boelmanns daselbst der Extrahentin in einem Vergleich, jedoch mit Vorbehalt selbigen Zeit Lebens zu gebrauchen, abgestanden.

2) An einen von Jacob Meels herrührenden, gleichfalls zu Wymeer belegenen, ist von Vanne Jans heuerlich bewohnt werdenden Platz, welcher der Extrahentin zur Hälfte gleichfalls in einem Vergleich von erwähnter Lunke Boelmanns in Eigenthum abgetreten worden, zur Hälfte der Etje Wirtjes aber bereits vorher eigenthümlich zugestanden;

cum terminis zur Angabe von 3 Monat, und präclusivo auf den 6 Junii c. Morgens 9 Uhr, unter der Warnung:

daß die im letztern Termine Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen, von besagten Immobilien ab- und in Hinsicht der Etje Wirtjes zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

6 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Nanne Mannen und Tade Berens zu Ardorff, als Besißere des vormals Berend Berens, Nanne Mannen und Tade Berens zugehörigen halben Heerdes daselbst wider alle und jede, welche darauf in Absicht der gedachten vorigen Besißere einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 17 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

7 Wie unter dem 25. Januar dieses Jahres auf Begehren des Gerd Harms in Niepe wegen des vor einigen Jahren von Focke Hinrichs gekauften Heerdes in Niepe ein zweytes Proclam expedirt worden, so wurden auch gegen Creditores certos Patentae ad Domum ausserkannt. Es konnten aber hiebey Jacob Emmen Kinder zu Ostelbur, deren weyl. Vormund Gerhard Janssen eine Forderung den 12. May 1755. im Hypothekenbuche eintragen lassen, nicht erfragt werden.

Sie werden daher oder jeder anderer Besißer der Schuld und Pfandverschreibung besonders durchs Wochenblatt zur Angabe auf den 28 Junii h. a. von dem Amtgerichte zu Aurich poena präclusionis ac deletionis aufgeböten.

8 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Duche Gerdes zu Ardorff wegen des ihm von dem Gerd Jacobs privatim verkauften Hauses und Landes zu Colrunge von Gerhard Seelig herrührend, wider alle und jede, welche darauf sowohl in Absicht des Seelig als des Gerd Jacobs einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 21. Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

9 Beym Königl. Verfassenschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Reemt Aukes zu Campen, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf die durch denselben von Hermannus Dircks aus der Hand angekaufte, anter Campen belegene, 9 Grasen Landes Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen, et präclusivo auf den 19. Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.



10 Beym Amtgerichte zu Leer sind Edictales contra quoscunque, welche an das, von dem Harm Hinrichs dem Jan Lübben, von diesem dem Jan Berens überlassenen von dem aber dem Commerzienrath Benoit verkaufte Erbpachtshaus und Garten cum Annexis zu Terborg, Spruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstabarkeits- oder ein dingliches Recht zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 6 Wochen, et præclusionis auf den 21 Junii, um 9 Uhr cur. ad instantiam des letztern unter der Warnung erkannt: daß die alsdenn Ausbleibende von dem Immobile ab- und in Hinsicht des Käufers und Kauffchillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

11 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Käufere der von wehl. Hero und Christopher Lödings Erben Gerd Löling et Consort. verkaufte und resp. von ihren Eltern, Harm Dargmann, Franz Schröder und Foye Niendorf herrührende Häuser mit Garten und Annexen, Harm El. Mecklenborg, Gerd Wortmann, Friederich Gastmann, Jan Ede Kaufmann, Wilhelm W. Brümann, Edictales wider alle und jede, die einige Ansprüche, Forderung, Näherkaufs- Dienstabarkeits- oder sonstiges Realrecht zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 3 Monat et præclusionis auf den 21. August unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von diesen Immobilien ab- und in Hinsicht des Käufers und des Kauffchillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

## Notifikationen.

1 Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß ich diese Woche das sogenannte Blane Haus vor dem Worder Thor beziehen werde, um Wirtschaft darin zu halten; bey mir Logirenden, als auch für Pferde, verspreche gute Aufwartung für einen billigen Preis.   
Munich, den 29 April 1787.   
J. G. Wolff.

2 Zur Herstellung der Euhlen, Rayungen und Deich-Holzungen des Amtes Esens sollen auf dem Stadtschause zu Esens am Freytag, den 18ten May, Nachmittags ein Uhr, folgende Materialien, nebst Arbeitslohn, dem mindest Annehmenden öffentlich zuverdingen werden.

### 1) Nordisch Holz.

4 Stück a 40 Fuß lang	11 Zoll Maass, in der Mitte	$\frac{17}{12}$ Zoll.
2 Stück a 36	10 " dito	dito Zoll.
23 Stück a 27	10 " dito	$\frac{11}{12}$ Zoll.
32 Stück a 20	9 " dito	$\frac{11}{12}$ Zoll.
35 Stück a 18	8 " dito	dito Zoll.

### 2) Hamburger Breinen-Holz.

1 Stück a 45 Fuß lang 14 Zoll □

6 Posten a 36 Fuß lang  $\frac{5}{12}$  Zoll kant, besaget.

4 " a 34	—	dito Zoll	—
2 " a 32	—	dito Zoll	—
2 " a 30	—	dito Zoll	—



6	•	a 28	—	dito Zoll	—
4	•	a 24	—	dito Zoll	—
2	•	a 22	—	dito Zoll	—
4	•	a 20	—	dito Zoll	—

30 Posten 864 Fuß lang.

- 7 Dielen a 20 Fuß lang  $\frac{1}{16}$  Zoll.  
 28 Stück a 18 Fuß lang  $\frac{1}{2}$  Zoll.  
 3) Eichen Holz:  
 2 Ständer 16 $\frac{1}{2}$  Fuß lang  $\frac{1}{2}$  Zoll kant, besaget.  
 40 Posten 17 Fuß lang  $\frac{1}{2}$  Zoll kant.  
 12 Fuder weißen Torf per Fuder 600 Torfe.  
 Alles nach Rheinländischem Maas.

- 4) Eisen.  
 12 Bolten mit Schiefen und Splinten a 2 $\frac{1}{2}$  Fuß lang.  
 10 Ankers — a 3 Fuß lang.  
 26 Rungen a 2 Fuß Länge.  
 112 dito a 1 Fuß 6 Zoll —  
 30 dito a 1 Fuß 2 Zoll —  
 139 Raschungen a 1 Fuß.  
 59 Nägel a 9 Zoll.  
 150 dito a 8 —  
 600 dito a 7 —  
 1400 dito a 6 —

Zugleich soll auch ein Versuch gemacht werden, die übrige Lieferungen an Holz und Eisen zu den Brücken, Pumpen und Klampen dieses Amtes, auf ein oder mehrere Jahre auszuverdingen. Die Conditiones ic. sind bey dem Ausmiener Eucken in Eisen und den Deichrichter Bartram Janssen Kemmers am neuen Harlinger Eyhl, Kemmer Mammen Kemmers in Densse und Hinrich Arians zu Damsum einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Eisen im Amtshause und der Deich-Renten den 24. April 1787.  
 G. H. v. Halem. D. E. Kettler.

3 Der Zinngießer Ludewig Jani in Emden hat einen Flügel und ein Spinnet, in Commission zu verkaufen; Liebhabere belieben sich bei demselben zu melden, und über ein oder beide bemeldte Instrumente contrahiren.

Der Zinngießer Jannes von Almern zu Emden, machet dem geehrten Publico bekannt, daß bei ihm allerhand Eisenwaren, als, Pferdestangen, Steigbügel ic. ganz super fein auf englische Art um einen geringen Preis verzinnet werden, auch sind bey demselben um einen billigen Preis allerhand Sorten Tobak vorzüglich americanischen zu haben.

4 De Gedeputeerde Staaten van Vriesland, gedenken door de Heeren hun Edel Moogende Commissarissen publicq by Strykgeld te be-  
 Aceden:  
 Ten



Ten eersten, het slaan van eenige Kist- en Stryk-Dammen in en langs de Trekvaart loopende van Leeuwarden naa Sneek.

Ten tweeden, het Slatten der gemelde Trekvaart, beginnende by Schenkerfchans evena buiten, Leeuwarden, en loopende tot in de Gragt der Stad Sneek.

Wie daar gadinge aan heeft, vervoege zig op Woensdag den 23 May eerstkomende op de Dille ongeveer halfwegen Leeuwarden en Sneek noopens het aanneemen der Dammen.

En wie gading heeft tot het aanneemen der Slattinge, vervoege zig op den 13 Juny daar aan volgende insgelyks op boovengemelde Dille, t'elkens 's morgens te agt uur, en neeme als dan aan in zulke Percheelen en op zoodanige Condicien, als in de daaraf zynde Bestekken vermeld worden.

Welke Bestekken onderwyllen te vinden zyn veertien daagen voor de eerste Beskeedinge by de onderstaande Secretarissen.

J. van Doem, Secretaris van Rauwerderhem te Rauwert.

J. Mebius, Secretaris van Menaldumadeel te Marsum.

A. Wiarda, Secretaris van Baarderadeel te Oosterlittens.

L. Adema, Secretaris van Wymbritseradeel te Sneek.

J. F. van Sloterdyc, Secretaris der Stad Leeuwarden.

L. de Wendt, Secretaris der Stad Sneek.

Als mede by de Generale Opzichter der gemelde Slavinge Henne Jeltos op de Bille meergemeld.

Wordende wyders elk ende een iegelyk, die zulks zoude moogen aangaan, door deezzen geadverteert, dat de Trekvaart van Leeuwarden naa Sneek (te beginnen en eindigen gelyk booven gemeld staat) niet meer bevaarbaar maar geslooten zal zyn met den 27 May 1787. en blyven ter tyd en zoo lange de Slattinge afgedaan is, waar af als dan naader Advotentie in de Leeuwarder Courant zal worden gedaan.

Z E G H E T V O O R T.

5 Bey dem Käpermeister Jürgen Wübber zu Emden sind beste Giesendawise beyen Piepenfläbe, büchen Klappholz, wie auch Eimerfläbe, für einen civilen Preis zu bekommen.

6 Die op de nagelaten Boedel van wyl. Paul Hinders (woonagtig geweest tot Campen) eenige Preetensie heeft, gelieven hunne Vordering ten eersten by H. O. van Mark tot Emden, als gerigtelyk bestelde Bockhoudende Voormunder over Paul Hinders nagelaten Dogter (eerster Ehe)



Ehe) Special in te zenden; ook word een jder, die nog aan gemelde Boedel schuldig is, verzogt, in 4 Weeken zulks aan boven gemelde H. O. van Mark te betaalen, wyl anders nalatige zonder verder Anmaninge gerichtelyk worden angesprooken.

Ook dient tot Narigt, dat by de Weeduwe Paul Hinders tot Carrpen een compleete Haver Gaste Molen met Seeven en alle Toebehoer, die door een Mann gedreven worden kann, te verkoopen staad, Kooplustige melden zig by H. O. van Mark te Emden.

7 I. Blokker en B. Gunther te Emden, als Curatoren over wyl. Hopmann Jurjen Schütte Dogtor, verzoeken alle, die an deeze Boedel nog schuldig zyn, binnen 6 Weeken te betaalen an genoemde Curatoren, anders zullen zy gerichtlyk worden angeklaagt.

8 Da zufolge gerichtlichen Befehls das Register über die Todtengräber auf hiesigem Kirchhofe durchaus erneuret und berichtigt werden soll: So müssen alle diejenigen, welche daselbst Gräber besitzen, dieselben innerhalb den nächsten zweyen Monaten den zeitigen Kirchenvorstehern Taket und Ufferts anzeigen und nach deren Anweisung mit Zeichen ihres Besizes versehen, oder gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist über sämtliche Gräber, wozu sich kein Besizer angeben und legitimiret hat, zum besten der Kirche disponiret werden solle. Petrum den 26sten April 1787.

9 Bei dem Polizeidiener U. S. Kahle, auf dem alten Markt in Emden, sind nachfolgende Waaren für die cinükste Preise zu haben, als Kriegsspiele, verschiedene Sorten Schachspiele, verschiedene Sorten Schachteln mit Hausgeräthe für Kinder, verschiedene Aepfel und Birnen mit Hausgeräthe, desgleichen mit Regeln und helsenbein Servicen, verschiedene Luftbälle, fein ausgefiochen, wie auch allerhand Sorten grossen und kleinen feinen Regeln, Citronen mit Hausgeräthe und Schreibzeug, feine Zwirnwinden, Citroneapressen, Punschlöffel, Hopelpferde, Koulpferde, hölzerner Puppen, fein angekleidete und nackende Puppen, auch Falbhüte für Kinder, alles, was zu einem completen Holzwinkel gehört; er recommendirt sich dem geehrten Publico.

10 Diejenige, welche des weiland Gerichts Assistenten Brawe Kinder Salarien-Gelder ihres weiland Vaters restituiren, und selbige nicht längstens gegen den 1 Junii nächstberoi stehend dem Vormunde Notario Lamberti in Esens, kostenlos bezahlen oder einsenden, haben ohne Unterschied zu gewärtigen, daß mit gerichtlichen Zwangsmitteln wider sie verfahren werden wird.

11 De Koeckbakker Jacobus Duin tot Emden verlanger zovoort een Gezelle de daar Lust toe heeft kan zyg zoo voort by hem melden.

12 Es wird hiedurch dem Publico bekannt gemacht daß die Kirchen Vorsteher zu Wirdum am 26sten May des Nachmittags um 1 Uhr ein neu Schulgebäude öffentlich den Minstantnehmenden ausverdingen wollen; Liebhaber dazu besonders Zimmer- und Mauer-Arbeiter können sich am besagten Tage in des Gastgebers Abram Sammers Hause einfinden und annehmen.



13 Des weil. Fuhrmann Jan Roncken Wittwe will das von ihr selbst bewohnt werben  
 an der kleinen Osterstrasse zu Norden stehende Haus, Osterlust, 2ten Rott, Num.  
 28 nebst Scheune und eine freye Eintrist, mit dem dahinten belegenen Garten aus der  
 Hand verkaufen. Wessen Sattung es ist, bethete sich förderfamst zu melden. Sodann  
 ist auch eine Cariole für einen billigen Preis bey ihr zu bekommen.

14 Extract aus der Ostiriesischen Feuer-Societäts-Rechnung vom  
 platten Lande de 1787.

Einnahme.		Rehrl.	Sch.	W.
1) Der ausgeschriebene Beytrag von 5 Schaf per 100 Rehrl. hat betragen		8399	—	1½
Ausgabe.				
1) Der in voriger Rechnung aufgeführte Vorschuss, welcher hier wieder in Ausgabe gekommen		579	9	3½
2) an Jan Ackermann zu Norichmohe		96	1	—
3) an Friedrich Beck zu Mohrdorf		20	—	—
4) an Stubig zu Marienhase		98	—	—
5) an Becker auf der Charlotten Grobe		50	—	—
6) an Casjen Hinrich zu Filsun		190	—	—
7) an R. Harms auf dem grossen Wehne		30	—	—
8) an F. Harms zu Mohrhufen		7	13	10
9) an E. H. Hinrich zu Abbichhase		250	—	—
10) an Jauken zu Brill		300	—	—
11) an H. Eyben Stör zu Hatteshausen		60	—	—
12) an Berends zu Marienhase		93	—	—
13) an Siebens zu Norichmohe		79	7	—
14) an Macken zu Urle		297	—	—
15) an Janssen in Hager Mohr Rott und Holem am Messer mer Enhl		67	9	10
16) an Oldigs zu Wolmhufen		213	—	—
17) an Garrelt Janssen zu Woquard		116	19	10
18) an Janssen zu Uggant		100	—	—
19) an Jan Epkes zu Uyenwolde		300	—	—
20) an Jacob Dirks Frau zu Grimersum		90	20	—
21) an Wilken zu Schnappe		48	13	10
22) an Eramer zu Holte und Thenssen zu Hollen		110	—	—
23) an Harms zu Lügeburg		215	5	—
24) an Berend Janssen zu Schleen		496	—	—
25) an Rielen auf Warfings Bohne		279	7	—
26) an sonstige Ausgaben		171	1	2½
Summa Ausgabe		4357	25	6
Summa Einnahme		8399	—	1½
Bliebet Bestand		4041	1	15½ 15



15 Weil. Advocati von Eßen Erben Garten Verlauf in der Julianenburg, **B**  
 15erff aufgerufen.

16 Alle diejenigen so etwas zu präntendiren haben auf die Nachlassenschaft des  
 Wl. Sante Meiners Dirks welcher zu Marienhove verstorben ist, müssen sich mit ihrer  
 Schuldforderungen längstens gegen den 1sten Junii dieses Jahres bei dem hiesigen 1rmen  
 Vorseher Jacob Dylem melden. Grimersum den 30sten April 1787.

17 Derjenige der an den Sudel von Jacob Uiberks von Hauwen testiret oder  
 was zu fodern hat, muß sich bei E. W. Dirksen als Mand. in Greetfel in diesem Ma-  
 nat melden.

18 Nachdem hieselbst ein Mangel an einem guten und geschickten Mauermeister  
 verspüret worden, ein solcher aber neben denen andern, die hieselbst sich aufhalten, reich-  
 lich sein Brod wird erwerben können; als wird hiedurch von Magistratswegen ein solcher  
 guter und geschickter Mauermeister, der blädige Atteste von seiner Geschicklichkeit sowol  
 als auch von seinem Wohlverhalten und guter Ausführung beizubringen vermag, invitiret  
 und eingeladen, um sich hieselbst mit dem ebefen nieder zu lassen, da denn ein solcher von  
 Magistratswegen alle mit möglichste Billigkeit zu gewärtigen haben wird. Signatum Au-  
 wis in Curia den 9ten May 1787.

Bürgermeister und Rath.

19 Da Keulichkeit der Straßen zur Zierde und Bequemlichkeit, aber auch zur  
 Gesundheit der Einwohner des Ortes gereichet, und daher ein jeder dieser Stadt von selbst  
 darauf bedacht seyn sollte, diese zu befördern, so hat es doch die Erfahrung gelehret, daß  
 verschiedene an der Keinigung derselben nicht eher gedacht, bis eine öffentliche Erlinne-  
 rung gechehen.

Um nun aber den öftern unangenehmen Erinnerungen, die Straßen im bedür-  
 fenden Fall zu reinigen, vorzukommen, und solche nicht nöthig zu haben, wird hiemit  
 ein für allemal verordnet und festgesetzt, daß jeder sich die Keulichkeit der Straßen arge-  
 legen seyn lassen, besonders aber an jedem Sonnabend bald nach Mittage dieselben gerei-  
 niget haben müsse, widrigenfalls die Nachwächter solches auf Kosten der Saumpastigen  
 bewerkstelligen werden, so daß diesen dafür 4½ flbr. von einer gereinigten Stelle, die zu  
 einem ganzen Hause gehöret, zugebilliget, und wegen deren Berichtigung die executivi-  
 sche Mittel zugestanden worden. Dieses wird demnach hiemit zu eines jeden Wissenschaft  
 und Nachachtung bekannt gemacht, und daß die Nachwächter solchergestalt gehörig in-  
 struirt worden. Signatum Alutich in Curia den 5 May 1787.

Bürgermeistere und Rath.

20 Bey dem Rathsverwandten Wendebach in Norden ist ganz trocken Zern  
 Holz für billige Preise zu bekommen, als:

- 3 a 11 Fuß 6 Zoll dick, 30 Zoll breit,
- 3 a 10 Fuß 6 Zoll dick, 30 a 32 Zoll breit,
- 2 a 9 Fuß dito 20 Zoll breit,
- 1 a 17 Fuß dito 18 Zoll breit.

(No. 20. 2 0 0)

2 a 11



2 a 11 Fuß 4 Zoll dito 27 Zoll breit.  
 1 a 10 Fuß 4 Zoll 18 Zoll breit.  
 1 a 15 Fuß 4 Zoll 22 Zoll breit.  
 3 a 17 Fuß 3 Zoll 16 Zoll breit.  
 3 a 9 Fuß 3 Zoll 17 Zoll breit.

27 Johann Christoph Paul et Sohn älterer a Bremen empfehlen sich mit ihrem  
 gewöhnlichen Galanterie und Seidenwaaren Lager diesen Emdenmarks bestens. 377  
 Wden ist wie gewöhnlich in der alten Königl. Rentey bey Herrn Wunderlich.

